gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Seite: 1/12

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger
- · UFI: 5W88-R057-V002-03DM
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Fettlöser

Unterhaltsreiniger

- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Perovit GmbH Perovitstrasse 3

4300 St. Valentin / AUSTRIA Tel.: +43 7435 52275 0 E-Mail: info@perovit.at

- · Auskunftgebender Bereich: Abteilung Forschung & Entwicklung
- 1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien AUSTRIA, Tel.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



GHS07

- · Signalwort Achtung
- · Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 2/12 Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022 Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

(Fortsetzung von Seite 1)

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

Enthält Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EGNr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT**: Nicht anwendbar. · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

CAS: 97489-15-1 EG-Nummer: 307-055-2 Reg.nr.: 01-2119489924-20- xxxx	lze 2,5-<10%
CAS: 68154-97-2 Fettalkohol C10-12, ethoxyliert, propoxyliert Eye Dam. 1, H318 CAS: 3811-73-2 EINECS: 223-296-5 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 2, H411	
Eye Dam. 1, H318 CAS: 3811-73-2 Natriumpyrithion EINECS: 223-296-5 Eye Dam. 1, H318 ♠ Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 2, H411	2,5-10%
EINECS: 223-296-5 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 2, H411	1-<2,5%
Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 4, H332	0,0025-<0,025%
CAS: 55965-84-9 EG-Nummer: 611-341-5 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4- isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on [EGNr. 220-239-6] (3:1) Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 2, H310; Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1C, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100); Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) Skin Sens. 1A, H317 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr.1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %	<0,00025%

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023

überarbeitet am: 27.07.2022 Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

(Fortsetzung von Seite 2)

Seite: 3/12

· Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe			
anionische Tenside, nichtionische Tenside	≥5 - <15%		
Duftstoffe, Konservierungsmittel (SODIUM PYRITHIONE, BENZISOTHIAZOLINONE, METHYL CHLOROLSOTHIAZOLINONE)			

zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · nach Hautkontakt:

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Mit warmem Wasser abspülen.

nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung ---
- · Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Die üblichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind zu treffen.

· Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

AT -

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

(Fortsetzung von Seite 3)

Seite: 4/12

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
- · Lagerklasse: 12
- · VbF-Klasse: entfällt
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 3811-73-2 Natriumpyrithion

MAK Kurzzeitwert: 4 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³

CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EGNr. 220-239-6] (3:1)

MAK Langzeitwert: 0,05 mg/m³

Rechtsvorschriften MAK: GKV 2020, 156. Verordnung, 09.04.2021, Teil II

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Seite: 5/12

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

			(Fortsetzung von Seite 4)
· DNEL-W	DNEL-Werte		
CAS: 97	CAS: 97489-15-1 Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalze		
Oral	long term - systemic effect	7,1 mg/kg bw/day (Endverbraucher)	
Dermal	long term - systemic effect	5 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
		3,57 mg/kg bw/day (Endverbraucher)	
	long term - local effect	2,8 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
		2,8 mg/kg bw/day (Endverbraucher)	
	acute - local effect	2,8 mg/kg bw/day (Arbeiter)	
		2,8 mg/kg bw/day (Endverbraucher)	
Inhalativ	long term - systemic effect	35 mg/m³ (Arbeiter)	
		12,4 mg/m³ (Endverbraucher)	

· PNEC-Werte

CAS: 97489-15-1 Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalze

Meerwasser	0,004 mg/L (.)
Meeressediment	0,004 mg/L (.) 0,94 mg/kg TG (.)
intermittent release	0,06 mg/L (.)
Süßwasser	0,06 mg/L (.) 0,04 mg/L (.)
Süßwassersediment	9,4 mg/kg TG (.)
Kläranlage (STP)	600 mg/L (.)
Boden	9,4 mg/kg TG (.)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- · Atemschutz nicht erforderlich.
- · Handschutz



Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Auswahl ist deswegen mit dem Anbieter von Handschuhen abzusprechen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

(Fortsetzung von Seite 5)

Seite: 6/12

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 16523-1:2015: Level 6) betragen.

· Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille gemäß EN 166.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand flüssig · Farbe gelb

Geruch: charakteristisch
 Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich Nicht bestimmt.
• Entzündbarkeit Nicht anwendbar.
• Flammpunkt: Nicht anwendbar.

• **Zündtemperatur:** >200 °C (CAS: 9038-95-3 Butanol, propoxyliert,

8

ethoxyliert)

· Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

· pH-Wert bei 20 °C:

· Viskosität:

Kinematische Viskosität
 dynamisch bei 20 °C:
 Nicht bestimmt.
 10 mPas

·Löslichkeit

· Wasser: vollständig mischbar

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa (CAS: 7732-18-5 Wasser)

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 1,018 g/cm³
 Relative Dichte Nicht bestimmt.
 Dampfdichte Nicht bestimmt.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: flüssig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur
 Explosive Eigenschaften:
 Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

(Fortsetzung auf Seite 7)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Seite: 7/12

Druckdatum: 27.01.2023
überarbeitet am: 27.07.2022
Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

	(Fortsetzung von Seite
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische	
Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse	
mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit	
Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe	
und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und	
Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:			
CAS: 97489-15-1 Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalze			
Oral	LD50	>500-2.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Maus)	

(Fortsetzung auf Seite 8)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Seite: 8/12

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname:Reinmacher Kraftreiniger

		(Fortsetzung von Seite 7
CAS: 9038-95-3 Butanol, propoxyliert, ethoxyliert		
Oral	LD50	301-2.000 mg/kg (Ratte)
CAS: 68154-97-2 Fettalkol	nol C10-12,	ethoxyliert, propoxyliert
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	keine (Kaninchen)
Sensibilisierung	OECD 406	(Meerschweinchen)
CAS: 3811-73-2 Natriumpyrithion		
Oral	LD50	1.500 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1.800 mg/kg (Kaninchen)
CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-		
500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EGNr. 220-239-6] (3:1)		
Oral	LD50	4.467 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS: 68154-97-2 Fettalkohol C10-12, ethoxyliert, propoxyliert Reizwirkung auf die Haut | OECD 404 | keine (Kaninchen)

- Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische	· Aquatische Toxizität:			
CAS: 97489	-15-1 Sulfonsäuren, C14-17-sec-Alkan-, Natriumsalze			
LC50/96 h	1-10 mg/L (Zebrabärbling)			
EC50/72 h	>61 mg/L (einzellige Grünalge)			
EC50/48 h	9,81 mg/L (Wasserfloh)			
CAS: 9038-9	95-3 Butanol, propoxyliert, ethoxyliert			
LC50/96 h	>100 mg/L (Goldorfe)			
EC50/72 h	>100 mg/L (Wasserpflanzen)			
EC50/48 h	>100 mg/L (aquatische Invertebraten)			
	(Fortcotzung auf Soito 0)			

(Fortsetzung auf Seite 9)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Seite: 9/12

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

	(Fortsetzung von Seite 8)		
CAS: 68154	-97-2 Fettalkohol C10-12, ethoxyliert, propoxyliert		
EC50/72 h	>10-100 mg/L (Grünalge)		
EC50/48 h	12 mg/L (Wasserfloh)		
CAS: 3811-	73-2 Natriumpyrithion		
LC50/96 h	0,006 mg/L (Regenbogenforelle)		
EC50/72 h	0,46 mg/L (Algen)		
EC50/48 h	0,022 mg/L (Wasserfloh)		
CAS: 55965	CAS: 55965-84-9 Reaktionsgemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EGNr. 220-239-6] (3:1)		
LC50/96 h	0,19 mg/L (Regenbogenforelle)		
EC50/3h	4,5 mg/L (Mikroorganismen)		
EC50/48 h	0,16 mg/L (Wasserfloh)		
, ,	0,91 mg/L (Mikroorganismen)		

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht als Konzentrat in die Kanalisation gelangen lassen (siehe Punkt 16).

· Europäischer Abfallkatalog

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 10)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

(Fortsetzung von Seite 9)

Seite: 10/12

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

· 14.3 Transportgefahrenklassen

· ADR, ADN, IMDG, IATA

· Klasse entfällt

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

· Marine pollutant: Nein

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

· UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



GHS07

- · Signalwort Achtung
- · Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

(Fortsetzung auf Seite 11)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

(Fortsetzung von Seite 10)

Seite: 11/12

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

· Richtlinie 2012/18/EU

- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

 Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: entfällt
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.
- · **VOC (EU)** 0,1125 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf das konzentrierte Produkt, nicht auf die verdünnte Anwendungslösung! (Gilt nur für wassermischbare Produkte!)

Relevante Sätze

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

(Fortsetzung auf Seite 12)

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 27.01.2023 überarbeitet am: 27.07.2022

Versionsnummer 13 (ersetzt Version 12)

Handelsname: Reinmacher Kraftreiniger

(Fortsetzung von Seite 11)

Seite: 12/12

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Berechnungsmethode
- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Forschung & Entwicklung
- · Ansprechpartner: info@perovit.at
- Datum der Vorgängerversion: 17.04.2020
 Versionsnummer der Vorgängerversion: 12
- · Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3

Acute Tox. 3: Akute Toxizitat – Kategorie 3 Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2 Skin Corr. 1C: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1C

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 1 Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 2 Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

ΑТ